

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2d16d0b7-6719-39e1-848a-2c095f99e1fc>

Bibliografie	
Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 36 BBergG - Verfahren

¹Auf das Verfahren sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach [Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. ¹Beteiligter ist auch, wem ein Recht zur Gewinnung in dem Feld der fremden Berechtigung zusteht, sowie der Inhaber eines dinglichen Rechtes an der fremden Berechtigung. ²Liegt die fremde Berechtigung ganz oder teilweise im Bezirk einer anderen zuständigen Behörde, so ist auch diese zu laden.
2. Von Amts wegen ist ein Vertreter auch zu bestellen für Mitberechtigte, wenn sie der Aufforderung der zuständigen Behörde, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachgekommen sind.
3. ¹In der mündlichen Verhandlung ist auf eine Einigung hinzuwirken. ²Kommt eine Einigung zu Stande, so ist diese in der Verhandlungsniederschrift zu beurkunden. ³Auf die Beurkundung sind die §§ 3 bis 13 und 16 bis 26 des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden. ⁴Die Niederschrift über die Einigung steht einer notariellen Beurkundung der Einigung gleich. ⁵Eine Auflassung kann die zuständige Behörde nicht entgegennehmen.
4. ¹Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet die zuständige Behörde über den Antrag. ²Das Recht zum grenzüberschreitenden Abbau ist für ein bestimmtes Feld, für bestimmte Bodenschätze und zeitlich beschränkt zu erteilen. [§ 16 Abs. 3](#) gilt entsprechend.

²An die Stelle der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach [Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) treten die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, soweit dies landesrechtlich angeordnet ist.

